

§ 275 UGB; § 1489 ABGB: Haftung des Abschlussprüfers - Verjährung

1. Der Vertrag der zu prüfenden Gesellschaft mit dem Abschlussprüfer ist im Fall der Prüf- bzw. Veröffentlichungspflicht ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, nämlich jener (potentiellen) Gläubiger der geprüften Gesellschaft, die durch die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks angesprochen werden sollen und bei ihren wirtschaftlichen Dispositionen davon ausgehen können, dass Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ihres (potentiellen) Schuldners nach fachmännischer Ansicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Im Verhältnis zur allgemeinen Verjährungsvorschrift des § 1489 ABGB ist § 275 UGB eine *lex specialis*, die, als objektive, von Kenntnis des Schadens und des Schädigers unabhängige Frist, die kurze und die lange Frist des § 1489 ABGB verdrängt.
3. Offen bleibt, ob davon jene Fälle ausgenommen sind, in denen die Voraussetzungen der zweiten Variante des § 1489 S 2 ABGB vorliegen.
4. Die fünfjährige Verjährungsfrist des § 275 Abs 5 UGB ist, als objektive, mit dem Eintritt des primären Schadens beginnende Frist, im Bereich der Dritthaftung anzuwenden.

OGH 1.8.2012, 1 Ob 35/12x, EvBl 2013/5 (Brenn) = ecolex 2013/1 = GES 2012, 391 = GesRZ 2013, 52 (Artmann) = JAP 2012/2013/13 = NZ 2013/30 = ÖBA 2012/1869 = wbl 2012/248.